Wien, Donnerstag den 28. März 1878. XI. Jahrgang. Nr. 13.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber die Frage der Errichtung eigener Kirchen in Gemeinden, welche von ihrem bisherigen Pfarrverbande sich trennen wollen.

Von Dr. Ernst Baron Exterde.

Vielleicht erregt es hie und da Verwunderung, wenn in der gegenwärtigen Zeit, wo kirchlicher Indifferentismus herrscht und wo die Menschen von Leistungen an Kirche und Pfarre sich loszumachen trachten, die obige Frage hingestellt wird. Dennoch entstammt sie dem Leben, und die folgende Erörterung ist die Antwort auf eine sehr ernstgemeinte Anfrage von interessirter Seite. Ganz sterben eben zu keiner Zeit religiöser Sinn und Ideale aus. — Doch zur Sache.

Vordem wurde bei uns zur Erection einer eigenen Pfarre die Zustimmung des Landesfürsten erfordert, und unter der Herrschaft des Concordates vom Jahre 1855 hatten Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit, „nachdem sie mit Seiner kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben" (Archiepiscopis et episcopis liberum erit collatis cum Caesarea Majestate consiliis, praesertim pro convenienti redituum assignatione, Articulus IV conventionis), Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen (parochias instituere, dividere vel unire).

Heute steht es so. Der § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden, R. G. B. Nr. 50, ist maßgebend. Er lautet:

„Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich."

Hiernach wurde dem Staate lediglich das „Genehmigen" zugewiesen. Die Action, die Erhebung und Untersuchung, so wie die Entscheidung über die Frage, ob eine neue Pfarre errichtet werden könne und dürfe, bleibt der Kirche überlassen.

Es kann aus naheliegenden Gründen nicht befremden, wenn von Seite der Pfarrer den Bemühungen einer Gemeinde um kirchliche Selbstständigkeit nicht gerade Vorschub geleistet wird und eine Gemeinde, welche eine Trennung von der Mutterkirche anstrebt, soll sich nicht leicht Hoffnung auf Erfüllung ihres Wunsches machen, falls Lage und Verhältnisse der Gemeinde evident einen solchen Wunsch als kindlich erscheinen lassen. Andrerseits aber hat die Kirche genaue Normen, und eine Gemeinde, welche ihren Anspruch, aus der Verbindung mit der Pfarre zu treten und ein eigenes Pfarrsystem zu gründen, genügend substanziiren kann, mag die Verwirklichung ihres Wunsches nicht für unmöglich betrachten.

Nach kirchenrechtlichen Bestimmungen, welche ganz allein dem Bischof zur Cynosur dienen, soll die Errichtung einer eigenen Pfarrkirche, beziehungsweise die Erhebung einer Filiale zu einer selbstständigen Pfarre nur aus hinreichenden gerechten Ursachen, zur Beförderung der Seelsorge und des Gottesdienstes erfolgen. Die hier in Betracht kommenden Vorschriften des Kirchenrechts sind hauptsächlich folgende:

Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform.
C. 3. X. de eccles. aedific. (3, 48).
C. 6. X. de eccles. aedific.
C. 33 X. de praebendis. (3, 5).
Can. 50, 51, 53. C. 16. qu. 1.

Die zuerst angezogene Stelle des Tridentiner Kirchenraths, welche wir vollständig mittheilen, lautet in der Uebersetzung, wie folgt:

21. Sitzung, 4. Capitel.

„Daß die Sacramente durch eine angemessene Anzahl Priester verwaltet werden sollen, und welches die Art und Weise sei, neue Pfarreien zu errichten."

„Die Bischöfe sollen auch als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhles bei allen Pfarr- und Taufkirchen, in welchen das Volk so zahlreich ist, daß ein Pfarrvorsteher zur Verwaltung der kirchlichen Sacramente und zur Abhaltung des Gottesdienstes nicht auszureichen vermag, die Pfarrvorsteher oder andere, denen es zukömmt, dazu anhalten, sich zu diesem Amte so viele Priester beizugesellen, als zur

Austheilung der Sacramente und zur Haltung des Gottesdienstes zureichend sind. Bei denjenigen aber, bei welchen die Pfarrangehörigen wegen der Entfernung oder Beschwerlichkeit der Orte nicht ohne großes Ungemach zur Empfangung der Sacramente und Anhörung des Gottesdienstes hinkommen können, dürfen sie, auch gegen den Willen der Pfarrvorsteher, neue Pfarreien errichten, nach der Bestimmung der Verordnung Alexanders III., welche anfängt: „ad audientiam". Denjenigen Priestern hingegen, welche den neu errichteten Kirchen neu vorgesetzt werden müssen, kann nach dem Gutachten (Ermessen) des Bischofs ein zureichender Antheil von den wie immer zur Mutterkirche gehörigen Einkünften angewiesen werden, und wo es nöthig sein sollte, hat er auch die Befugniß, das Volk zur Darreichung dessen anzuhalten, was zum Lebensunterhalte der besagten Priester nothwendig erscheint, ohne daß was immer für eine allgemeine oder besondere Vorbehaltung oder Aneignung über die genannten Kirchen dagegen sein kann. Und solche Anordnungen und Errichtungen können durchaus durch keinerlei Besetzungen, auch nicht kraft einer Verzichtleistung oder durch was immer für andere Zunichterklärungen oder Suspensionen aufgehoben oder verhindert werden."

Die citirten Decretalenstellen spitzen sich auf die Sätze zu:

„Propter nimiam distantiam ecclesiae potest nova ecclesia in ipsius Paroecia aedificari, et certa portio de antiqua sibi deputari."

„Quum in locis tui Episcopatus populi habitant, qui oratoriis egere videntur."

„Propter paupertatem Praebendarum Ecclesiae Cathedralis possunt eis annecti capellae."

Aus den Stellen des Gratian'schen Decrets sei lediglich nachstehender Satz erschlossen und der Application hingegeben:

„Ubi multitudo Fidelium excrevit, ibi Episcopi sunt ordinandi."

Im Uebrigen verweisen wir auf die genannten Quellenstellen selbst und behaupten, daß das Kirchenrecht folgende Ursachen anführt, welche zum Verlangen der Erection einer eigenen Pfarre berechtigen:

a) zu große Entfernung von der Pfarrkirche;

b) beschwerliche Verhältnisse der Wege und Communication in Absicht auf die Beiwohnung des Gottesdienstes und den Empfang der heiligen Sacramente. Bei einer nicht so weiten Entfernung gilt auch ein Fluß oder Bach, welcher entweder keine Brücke leidet oder der zur Zeit der Ueberschwemmung die Verbindung mit der Pfarrkirche unmöglich macht, als Grund, auf die Errichtung einer selbstständigen Pfarre anzutragen;

c) Vermehrung der Seelenzahl, so daß die Pfarrkirche zur Aufnahme der Pfarrangehörigen nicht mehr geräumig genug ist.

Hiernach wird jede Gemeinde leicht ermessen können, ob sie für einen Antrag auf Trennung von der Mutterkirche und Errichtung einer eigenen Pfarre einen Rechtsgrund besitzt. Trotzdem wird die Frage, ob die angegebenen Ursachen in genügender Weise vorhanden seien, doch immer von der billigen auf eine vorhergegangene zuverlässige Erhebung aller in Betracht kommenden Thatsachen und Umstände sich gründende Beurtheilung der Kirchenobern abhängen, und nicht jeder einer Gemeinde aus ihrer Entlegenheit von der Pfarre erwachsenden einmal nicht zu vermeidenden Ungelegenheit müßte gerade Rechnung getragen werden. Allein eine Gemeinde darf voraussetzen, daß erhebliche Unzuträglichkeiten, welche für sie durch eine beschwerliche Communication mit ihrer Pfarrkirche herbeigeführt sind, namentlich wenn nicht alle Angehörigen der Gemeinde an Sonn- und Festtagen dem Gottesdienste beiwohnen, beziehungsweise während der Predigt und Katechese anwesend sein können, oder wo mit Leichenbestattungen, Copulationen, Kindstaufen ꝛc, welche im Pfarrorte geschehen müssen, für die an solchen Ereignissen sich betheiligenden Eingesessenen der entlegenen Gemeinde oft unberechenbar nachtheilige Folgen für die Sitte und Gesundheit nicht minder. als für den Wohlstand verknüpft sind: an entscheidender Stelle in gehörige Würdigung gelangen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenz der politischen Behörde zur Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der Eintragung in die Geburtsmatrik seitens des Matrikenführers. (Anfechtung einer angeblich der Bestimmung des § 156 a. b. G. B. nicht entsprechenden Eintragung.)

Dr. Julius D., Advocat in B., ist Namens der Theresia H., Tuchmachersgattin in W., um Rectificirung der N . . 'er Geburtsmatrik bezüglich der darin als unehelich eingetragenen am 25. November 1809 geborenen Victoria R., ehelichen Tochter des Johann G. und der Barbara, geborenen R. bei dem fürsterzbischöflichen Consistorium Olmütz eingeschritten und zwar mit folgender Eingabe:

„Gemäß Trauungsscheines ddo. 8. Mai 1877 wurde Johann G., Bauer in L., am 24. Juli 1809 mit Barbara R., Tochter des Bäckermeisters Josef R. in U., getraut. Diese Barbara R., verehelichte G., hat 4 Monate nach der Trauung, d. i. am 25 November 1809, die Tochter Victoria geboren, welche irrthümlich in der Matrik als unehelich eingetragen worden ist. Nach einer von dem Pfarramte N. an das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht B. über dessen Anfrage mit der Zuschrift vom 4 Mai 1877 gemachten Mittheilung soll der Grund darin liegen, daß Barbara G. ihrem Gatten die Schwangerschaft verschwiegen, er darüber erzürnt gewesen sein soll, und die Taufpathen deßhalb das Kind bei der Taufe als ein uneheliches angegeben haben mögen. Johann G. hat jedoch die Vaterschaft dieses Kindes in der im § 156 a. b. G. B. festgesetzten Frist gerichtlich nicht widersprochen, und es ist daßelbe daher für ehelich zu halten. Diese Victoria R. recte G. ist am 11. April 1877 zu B. kinderlos im ledigen Stande gestorben, und treten zu ihrem sehr bescheidenen Nachlasse arme Verwandte, darunter die Tuchmachersgattin Theresia H. als Erben ein, während, wenn selbe unehelich geboren wäre, der Nachlaß als caduc eingezogen werden würde. Das fürsterzbischöfliche Consistorium möge die Rectificirung der Taufmatrik des Seelsorgamtes N. bewilligen und verfügen, daß in derselben die am 25. November 1809 geborene Victoria R. als eheliches Kind und Johann G., Bauer aus L. als dessen ehelicher Vater eingetragen werde und das Pfarramt N. anweisen, sonach den mitfolgenden Taufschein der Victoria R. richtig zu stellen."

Das fürsterzbischöfliche Consistorium hat diese Eingabe mit Note vom 27. Juni 1877 an die Statthalterei mit dem Bemerken geleitet, daß von Ordinariatswegen gegen die verlangte Rectificirung nichts einzuwenden sei und erbat sich die Meinungseröffnung der Statthalterei.

Die Statthalterei hat unterm 12. Juli 1877 sich dahin ausgesprochen, daß sie nicht in der Lage sei, dem von Dr. D. gestellten Ansuchen zu willfahren nachdem es sich nicht um eine Berichtigung thatsächlich irriger Verhältnisse, sondern um die Frage der ehelichen Geburt der Victoria R. handelt, worüber die Entscheidung nicht der politischen Behörde zustehe.

Diese Entscheidung hat das fürsterzbischöfliche Consistorium dem Dr. D. intimirt und hiebei bemerkt, daß es diese Entscheidung als nicht ganz im Gesetze begründet finde, jedoch dem Exhibenten überlasse, zu erwägen, ob und was gegen diese Entscheidung zu unternehmen sei.

Dr. D. hat gegen diese Statthaltereientscheidung den Ministerialrecurs ergriffen, in welchem er anführt: Eine Frage über die eheliche Geburt der Victoria R bestehe, wie auf Grund der geltenden Gesetze behauptet wird, dermalen nicht und könne jetzt auch gar nicht bestehen, es sei vielmehr ein thatsächliches Verhältniß zu berichtigen. Gemäß Trauungsscheines sei Barbara R. am 24. Juli 1809 mit Johann G. getraut worden und habe laut des vorgelegten Geburtsscheines mehrere Monate nach der Trauung am 25. November 1809 die Tochter Victoria R. geboren; diese war daher nach dem Gesetze als eheliches Kind in die Geburtsmatrik einzutragen. Wenn Johann G die Vaterschaft des 4 Monate nach der Verehelichung geborenen Kindes auf Grund der §§ 155 und 156 a. b. G. B. in der darin bestimmten Frist von 3 Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt bestritten hätte, aber auch nur dann würde es sich um die Frage der ehelichen Geburt der Victoria R. gehandelt haben, dann wäre erst die bloße rechtliche Vermuthung der Unehelichkeit des Kindes eingetreten, gegen welche sogar

das Gesetz im § 157 a. b. G. B. noch immer einen Gegenbeweis zuläßt; dann erst hätte eine richterliche Entscheidung erfolgen und nur auf Grund einer solchen Entscheidung, wenn sie die Unehelichkeit der Geburt ausgesprochen hätte, konnte und durfte gesetzmäßig eine Rectification der Geburtsmatrik und zwar dahin geschehen, daß die Victoria G. als eheliche Tochter des Johann G. nicht anzusehen, sondern eine uneheliche Tochter der Barbara R., verehelichten G. sei. Eine solche richterliche Entscheidung sei aber von Johann G. in der gesetzlichen Frist durch Widerspruch der Vaterschaft nicht herbeigeführt worden; derzeit sei die Möglichkeit eines solchen Widerspruches sogar schon durch nahezu 70 Jahre erloschen. Die Gerichte können und dürfen daher eine Entscheidung der unehelichen Geburt der Victoria G. gar nicht mehr fällen und darum habe auch das städtisch delegirte Bezirksgericht die Theresia H. zur Bewirkung der Rectificirung der Matrik und zur Darthuung ihres ausschließlichen Erbrechtes, keineswegs aber zum Nachweise der ehelichen Geburt der Victoria R. angewiesen. Es handle sich also nur um Berichtigung des thatsächlich irrigen Verhältnisses, daß die in der Ehe geborene Victoria G. von dem betreffenden Matrikenführer eigenmächtig auf Grund willkürlicher Beurtheilung des Falles in competenter Weise als unehelich erklärt, respective als unehelich in die Matrik eingetragen wurde. Durch die angefochtene Incompetenzklage der k. k. Statthalterei würde Theresia H. um das ihr gesetzlich gebührende Erbrecht gebracht und der geringe Nachlaß nach Victoria R. als caduc eingezogen werden. Recurrent bitte daher um Behebung der Statthaltereientscheidung und Ertheilung des Auftrages, daß die N . . . 'sche Geburtsmatrik bezüglich der Victoria, Tochter der mit Johann G. verehelichten Barbara, geborenen R. rectificirt und darin diese Victoria R. als eheliches Kind des Johann G., Bauers in L. und seiner Gattin Barbara, geborenen R. eingetragen werde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 22. December 1877 Z. 11.326 wie folgt, entschieden:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet die Statthaltereientscheidung zu beheben, weil es sich in dem vorliegenden Falle um die Frage der Gesetzmäßigkeit der Eintragung in die Geburtsmatrik von Seite des Matrikenführers handelt, worüber im Sinne der bestehenden Matrikenvorschriften von der politischen Behörde die competente Amtshandlung nicht abgelehnt werden kann Die 2c. 2c. wird daher beauftragt, die für nöthig erachteten Erhebungen in dieser Angelegenheit zu pflegen, und in Betreff der begehrten Berichtigung die instanzmäßige Entscheidung zu fällen." F.

Berichtigung der Geburtsmatrik rücksichtlich der nach eigenmächtig aufgehobener ehelicher Verbindung geborenen Kinder.

Die Eheleute Anna und Karl A. dann Marie und Franz B. haben im Monate September 1873 die eheliche Verbindung eigenmächtig aufgehoben. Anna A. und Franz B. übersiedelten aus ihrem bisherigen Wohnorte nach T. und leben seit dem Monate September 1873 daselbst in Gemeinschaft.

Am 2. Juni 1874 gebar Anna A. den Sohn Valentin, am 15. Jänner 1877 den Sohn Franz.

Beide Kinder wurden in der Geburtsmatrik der katholischen Pfarre T. als eheliche Kinder des Franz B. und der Anna, gebornen R. eingetragen, da das Pfarramt die Eltern für Eheleute hielt.

Im Monate März 1877 gelangte das Pfarramt T. zur Kenntniß, daß Anna A. und Franz B. im Concubinat leben und ersuchte demnach um Berichtigung der Geburtsmatrik.

Franz B. erklärte bei seiner Einvernahme, daß beide Kinder von ihm erzeugt sind, welche Aussage die Mutter der Kinder, Anna A., bestätigte.

Unterm 27. Juli 1877, Z. 5650, hat die k. k. Landesregierung nachstehende Entscheidung gefällt:

„In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 138, 155 und 158 des a. b. G. B. sind diejenigen Kinder, welche von einer Ehegattin im 7. Monate nach gültig geschlossener Ehe und späterhin während des Bestandes der Ehe bis vor Ablauf von zehn Monaten, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes geboren werden, als ehelich geborne anzusehen und obliegt dem Ehegatten, falls er behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des obbemerkten Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, die eheliche Geburt desselben längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bei der zuständigen k. k. Gerichtsbehörde zu bestreiten.

Da Anna R., kathol. Religion, laut des vom Pfarramte in D. am 16. Juni 1877 ausgefertigten Trauungsscheines, am 27 Februar 1865 den katholischen Karl A. geehelicht hat und diese Ehe gegenwärtig noch aufrecht besteht, indem selbe weder durch den Tod eines Ehetheiles, noch sonst gesetzlich aufgelöst ist und die von den Ehegatten eigenmächtig aufgehobene eheliche Verbindung nach § 93 des a. b. G. B. nicht gestattlich ist, so sind die von Anna A. gebornen zwei Kinder, nämlich Valentin, geboren am 2. Juni 1874 und Franz, geboren am 15. Jänner 1877 als eheliche zu behandeln, da kein Erkenntniß der competenten Gerichtsbehörde vorliegt, daß dieselben uneheliche Kinder der obgenannten Ehegattin seien.

Die Geburts- und Taufmatrik der katholischen Pfarre in T. ist daher rücksichtlich der dort am 4. Juni 1874 und 20. Jänner 1877 getauften obgenannten zwei Kinder Valentin und Franz an den betreffenden Stellen dahin zu berichtigen, daß diese Kinder unter Berufung auf diesen Regierungserlaß als ehelich geborne, nämlich als Kinder der Eheleute Anna und Karl A. gemerkt werden. Dieser Bemerkung ist die Klausel beizufügen, daß dem Gatten der Kindesmutter, eventuell dessen Erben das Recht zusteht, die eheliche Geburt der Kinder, während der im § 158 und beziehungsweise 159 des a. b. G. B. bezeichneten Frist zu bestreiten." R—g.

Das ordnungswidrige Benehmen eines Gemeindevorstehers durch beleidigende Schreibart gegenüber der vorgesetzten Behörde (Bezirksausschuß) kommt nicht im Disciplinarwege nach der Gemeindeordnung, sondern nach § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 zu ahnden. *)

Das Gemeindeamt K. überreichte am 4. Jänner 1877 im Wege des Bezirksausschusses von B. einen Recurs an den galizischen Landesausschuß gegen den Beschluß des genannten Bezirksausschusses vom 12. December 1876, womit erkannt wurde, daß zum Holzverkauf aus den K...'er städtischen Waldungen im Sinne des § 99 lit. a der Gemeindeordnung die Bewilligung des Bezirksrathes erforderlich ist und demnach die projectirte licitatorische Holzveräußerung sistirt wird. Der Bezirksausschuß erblickte in einem Absatze dieses Recurses eine Beleidigung des Bezirksausschusses. In diesem Absatze wurde nämlich gesagt: „Die Anschauung des Bezirksausschusses in B . . . ist eine irrige; derselbe stellt unbegründete Hindernisse in den Weg und zwar in einer so unbeholfenen (niędołężny) Weise."

Aus diesem Anlasse hat der Bezirksausschuß unterm 13. Jänner 1877 nachstehendes Erkenntniß gefällt:

„In dem citirten Absatze beschuldigen Sie (der K . . .'er Gemeindevorsteher D.) den Bezirksausschuß der Parteilichkeit und erlauben Sie sich, den Bezirksausschuß unbeholfen (niędołężnym) zu nennen. Die Verpflichtung zur Achtung gegenüber der vorgesetzten Behörde liegt in der Natur der Sache und es ist Niemanden erlaubt, die vorgesetzte Behörde zu beleidigen. Nachdem nun der Gemeindevorsteher gegenüber dem Bezirksausschusse ungeziemend gehandelt und durch einen solchen Vorgang seine Pflicht verletzt hat, so wird derselbe zu Folge Beschlusses vom Heutigen auf Grund des § 102 der Gemeindeordnung zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt."

Gegen diesen Beschluß des Bezirksausschusses überreichte der Gemeindevorsteher von K. einen Recurs an die Statthalterei, welche mit Entscheidung vom 9. Mai 1877 den Vollzug des obbezogenen Beschlusses des Bezirksausschusses vom 13. Jänner 1877 im Sinne des § 51 des Gesetzes über die Bezirksvertretung vom 12. August 1866, L. G. Bl. Nr. 21, sistirt hat, weil der Gebrauch beleidigender Ausdrücke gegen eine Behörde den Thatbestand einer im § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, vorgesehenen zur Judicatur der Administrationsbehörden gehörenden Uebertretung bildet und der § 102 der Gemeindeordnung im vorliegenden Falle

*) Vergl. den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern v. 17. April 1876, Z. 4309, mitgetheilt in Nr. 39, S. 156 des Jahrganges 1876 dieser Zeitschrift.

keine Anwendung findet, zumal derlei Angelegenheiten nicht zum eigenen Wirkungskreise gehören.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung überreichte der B . . .'er Bezirksausschuß am 15. Juli 1877 einen Ministerialrecurs, worin geltend gemacht wird, „es unterliege keinem Zweifel, daß der Gemeindevorsteher D. durch die Beleidigung seiner vorgesetzten Behörde, d. i. des Bezirksausschusses, sich der Verletzung seiner Pflichten schuldig machte; demnach hatte der Bezirksausschuß das Recht, denselben in Gemäßheit des § 102 der Gemeindeordnung im Disciplinarwege zur Verantwortung zu ziehen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 31. Jänner 1878, Z. 327, entschieden wie folgt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des B . . .'er Bezirksausschusses keine Folge zu geben, weil es sich im vorliegenden Falle um eine Uebertretung der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, handelt, welche zur Judicatur der l. f. Behörden gehört und der durch das Landesgesetz vom 17. Juni 1874, Nr. 49, modificirte § 102 der Gemeindeordnung nur auf solche Pflichtverletzungen Anwendung finden kann, welche den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises zur Last fallen, dabei aber nicht den Charakter einer allgemein strafbaren Handlung haben, vermöge dessen sie unter die betreffenden allgemeinen Strafbestimmungen fallen." K.

Wirkung der Nostrification eines an einer auswärtigen Universität erlangten Doctordiploms.

Dr. Johann B. überreichte beim k. k. Oberlandesgerichte in Innsbruck ein Gesuch um Zulassung zur Advocatenprüfung unter Beibringung eines von der kgl. Universität zu Padua ausgestellten Doctordiploms.

Das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck hat mit Decret vom 30. Jänner 1877, Z. 721, in Erwägung, daß der nach § 1 lit c. und § 3 der Adv. O. vorgeschriebene Ausweis über die erlangte Doctorswürde nicht beigebracht wurde; in Erwägung, daß Gesuchsteller wohl das Diplom der königl. Universität zu Padua ddo. 4. August 1869 und den Nostrificationsausweis der k. k. Universität zu Innsbruck ddo. 17. December 1874 beigebracht, in welch' letzterem erklärt wurde, daß dem von der Universität in Padua ausgefertigten Diplome — in so weit es die akademischen Vorrechte anbelangt — derselbe Werth beigemessen wird, als wenn dasselbe von einer österreichischen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät ausgestellt worden wäre; in Erwägung jedoch, daß der § 1 lit. c und § 3 der Adv. O. ausdrücklich vorschreiben, daß nur Derjenige zur Advocatenprüfung zugelassen werden kann, der nach Ablegung der vorgeschriebenen Rigorosen die Doctorswürde bei einer österreichischen Facultät erlangt, was rücksichtlich des Gesuchstellers aber nicht der Fall ist; in endlicher Erwägung, daß der Nostrificationsausweis das dem Gesuchsteller von der königl. Universität in Padua ausgestellte Diplom nicht unter jeder Bedingung, sondern nur in Bezug auf die akademischen Vorrechte den von den österreichischen Facultäten ausgestellten Diplomen gleichstellt: für jetzt und insolange der Gesuchsteller die genaue Erfüllung der im § 1 lit. c der Adv. O. vorgeschriebenen Erfordernisse nicht ausgewiesen hat, dem Gesuche keine Folge gegeben.

Nun überreichte Dr. Johann B. ein neues, mit der Zuschrift des Decanates der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät ddo. 3. März 1877 belegtes Gesuch mit dem wiederholten Begehren um Zulassung zur Advocatenprüfung, oder aber um Einsendung des Gesuches nebst Beilagen an das k. k. Justizministerium.

Hierüber erfolgte der Bescheid des k. k. Oberlandesgerichtes zu Innsbruck vom 13. März 1877, Z. 1795, des Inhaltes, daß das k. k. Oberlandesgericht aus den in seinem früheren Decrete vom 30. Jänner 1877, Z. 721, angeführten Gründen dem neuerlichen Gesuche nicht stattgeben könne, und daß dem Bittsteller übrigens freistehe, sich selbst an das k. k. Justizministerium unmittelbar zu wenden.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat aber mit Entscheidung vom 15. Mai 1877, Z. 5787, über das bei demselben überreichte und im Sinne des § 5, Abs. 3 der Adv. O. vom 6. Juli 1868, als Recurs gegen die beiden oberlandesgerichtlichen Erlässe zu betrachtende Gesuch des Dr. Johann B. dem Begehren desselben stattgegeben und dem k. k. Oberlandesgerichte aufgetragen, demselben, falls es die übrigen Erfordernisse des § 3 als nachgewiesen erachtet, die Advocatenprüfung zu gestatten und denselben hievon unter Anschluß der Gesuchsbeilagen zu verständigen, und zwar in der Erwägung, daß der die Geltung auswärtiger Doctorsdiplome für den Umfang der österreichischen Monarchie (beziehungsweise für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) betreffende Ministerialerlaß vom 6. Juni 1850, Nr. 240, durch die vorerwähnte Advocatenordnung nicht als außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten ist, insoferne es sich um den von Advocaturscandidaten nachzuweisenden Grad handelt, was auch sowohl der Ansicht des k. k. Cultusministeriums, als jener der Rectorates der Universität zu Innsbruck entspricht; und in der Erwägung, daß zufolge der §§ 1 — 4 des Ministerialerlasses Demjenigen, welcher auf Grundlage des an einer auswärtigen Universität erlangten Doctordiploms die sogenannte „Nostrification" an einer österreichischen Universität zu erhalten wünscht, von Seite des Universitätsrectors nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder ertheilter Dispens „ohne Vornahme eines Promotionsactes und ohne Ausfertigung eines Diplomes" jene die Nostrification bewirkende Bestätigung auszustellen ist, welche ihm diejenige Stellung verleiht, die der von der ausländischen Universität verliehene Doctorsgrad ertheilt, und welche Bestätigung, dem § 4 zufolge, zu bewirken hat, daß hiedurch dieselbe akademische Berechtigung zuerkannt werde, welche die Diplome dieser Facultät in Oesterreich haben, wonach die „Nostrification" auch ohne der (wie es scheint, durch den Ministerialerlaß vielmehr ausgeschlossenen) Promotion und Diplomsausfertigung dem Erfordernisse des § 1 lit. c der Adv. O., nämlich der an einer cisleithanischen Universität erlangten juridischen Doctorswürde als genügend zu betrachten ist. Jur. Bl.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector in Pilsen Anton Lindner die erledigte Oberfinanzrathsstelle bei der Linzer Finanzdirection verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe bei der Linzer Finanzdirection Eduard Kratochwile den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Generalconsul in Leipzig, Ministerialrath Josef Ritter v. Grüner, anläßlich dessen Pensionirung die allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den beim k. und k. Generalconsulate in Warschau in Verwendung stehenden Viceconsul Theodor Neumann zum Consul in Widdin ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeicommissär Alois Albrecht zum Obercommissär und den Concipisten Wenzel Mollenda zum Polizeicommissär bei der Polizeidirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Karl Wizlsperger zum Finanzinspector in Steyr und den Finanzcommissär Moriz Sedlazek zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Linzer Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Oberamtsverwalter des aufgelassenen Salzverschleißamtes in Gmunden Josef Ritter v. Eiberg zum Salzverschleiß-Obercontrolor bei der Salinenverwaltung zu Ebensee ernannt.

Erledigungen.

Zwei Bezirkscommissärs- eventuell Statthalterei-Concipistenstellen in der neunten resp. zehnten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 60)

Ober-Ingenieursstelle beim Staatsbaudienste in Nieder-Oesterreich in der achten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 61.)

Armenarztesstelle in Wien im II. Gemeindebezirke, Section Brigittenau, mit 300 fl. Jahresremuneration, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 61.)

Secundararztesstelle an der Wiener Landesirrenanstalt mit 600 fl. Jahresgehalt, Naturalquartier und Verpflegung nach der I. Classe, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 65.)

Concipientenstelle bei der Czernowitzer Finanzprocuratur ohne Adjutum bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 66.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: F. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.